

# Information

## Aufenthaltserlaubnis

### Staatsangehörige aus der EU, aus Island, Liechtenstein und Norwegen

**Mit Wirkung vom 29.01.2013 wurde für Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen die Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung ersatzlos abgeschafft.**

In den vergangenen Jahren ersetzen die so genannten Freizügigkeitsbescheinigungen für Unionsbürger sowie Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein und Norwegen die früheren Aufenthaltserlaubnisse. Sie waren der Nachweis ihres Aufenthaltsrechts. Ab dem 29.01.2013 fallen diese weg und es reichen jetzt der Besitz eines Passes bzw. Personalausweises sowie die Meldebescheinigung, ausgestellt durch den Bürgerservice/ das Einwohnermeldeamt des Wohnortes.

### Staatsangehörige aus Nicht-EU- Staaten

#### Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Sie sind nicht aus einem EU-Land, Island, Liechtenstein oder Norwegen und Sie sind mit einem Visum nach Deutschland eingereist, das Sie berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder zum Zweck studienvorbereitender Kurse (z.B. Deutschkurs) zu beantragen. Der Antrag auf die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis muss **rechtzeitig** beim Ausländeramt der StädteRegion Aachen gestellt werden. Für alle internationalen Studierenden und Wissenschaftler der RWTH Aachen mit Erstwohnsitz in der StädteRegion Aachen ist die **Außenstelle des Ausländeramtes an der RWTH** zuständig (Info im Internet unter: <http://tinyurl.com/auslaenderbehoerde>).

#### Außenstelle an der RWTH Aachen:

Templergraben 57, Gebäude SuperC

Raum 421, 422

Tel: +49 (0)241 80 -90820, -90821, -90822

Email: [info.auslaendische.studenten@staedtereion-aachen.de](mailto:info.auslaendische.studenten@staedtereion-aachen.de)

Sprechzeiten:

Mo, Di 8:00-12:15,

Mi 8:00-12:15, 14:00-16:45,

Fr: 8:00-12:00 Uhr

Grundsätzlich gilt, dass Ihre persönlichen Daten dem Ausländeramt in der Regel erst **nach der Anmeldung Ihrer Adresse beim Bürgerservice/ Einwohnermeldeamt** zur Verfügung stehen und dass der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **in der Regel frühestens 2 Tage danach** bearbeitet werden kann. Sie sollten **rechtzeitig** vor dem Auslaufen Ihres Einreisevisums die Aufenthaltserlaubnis beantragen: **4 Wochen vor Auslaufen des Einreisevisums werden empfohlen.**

Die Aufenthaltserlaubnis wird für Studierende aus Nicht-EU-Staaten an den Aufenthaltswort Studium gebunden und ist **immer zeitlich befristet**. Abhängig von der Länge des Studienvorhabens kann die erste Aufenthaltserlaubnis bis zu zwei Jahren erteilt werden (Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzierung für diesen Zeitraum nachgewiesen ist).

Beim Ausländeramt erhalten Sie einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Folgende Unterlagen müssen Sie zusammen mit dem ausgefüllten Antrag vorlegen:

- den Pass mit gültigem Einreisevisum, bei späterer Verlängerung: gültige Aufenthaltserlaubnis
- ein aktuelles Passfoto (gemäß den Anforderungen der Passfoto-Mustertafel der Bundesdruckerei: <http://tinyurl.com/l8zvt2>)
- einen Studiennachweis, z.B. die Blue Card der RWTH Aachen sowie unbedingt eine Studienbescheinigung, die Informationen zu Ihrer Fachrichtung und zu Ihrer Semesterzahl enthält. Diese können Sie aus Campus Office drucken:  
<https://www.campus.rwth-aachen.de/office/default.asp?sec=session>  
(unter Studierendensekretariat > Bescheinigung)

# Information

- Doktoranden/innen oder wissenschaftliche Mitarbeitern/innen benötigen eine Betreuungszusage des Gastinstituts, den Arbeitsvertrag mit der Hochschule oder eine Einstellungszusage der Personalabteilung
- die Stipendienbescheinigung, bzw. einen Finanzierungsnachweis über mind. 659 € monatlich (meist ist es der finanzielle Nachweis, den Sie bei der Visabeantragung bereits vorgelegt haben)
- einen Nachweis über die Krankenversicherung.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, Südkoreas, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz benötigen zwar kein Studienvisum, diese müssen jedoch nach Anmeldung ihres Wohnsitzes in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis bei dem Ausländeramt beantragen, indem sie die obengenannten Unterlagen vorlegen. Staatsangehörige aus der Schweiz erhalten eine Aufenthaltskarte beim Ausländeramt.

## Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Sie müssen grundsätzlich eine gültige Aufenthaltserlaubnis während Ihres Aufenthaltes in Deutschland besitzen. Seit dem 01.09.2011 wird die Aufenthaltserlaubnis in elektronischer Form erteilt. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauert, ist es empfehlenswert, **die Aufenthaltserlaubnis 4 Wochen vor ihrem Ablauf zu verlängern**.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht wurde. Diese Voraussetzung wird in einigen Fällen und ab einer gewissen Studiendauer überprüft. In solchen Fällen müssen eine Studienverlaufsbescheinigung oder (bei Doktoranden) eine Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers bei dem Ausländeramt vorgelegt werden.

Alle notwendigen Informationen zur Studienverlaufsbescheinigung erhalten Sie hier:  
**Info-Service Center des International Office**, Templergraben 57, Gebäude SuperC, Raum 329  
Mo, Di, Do, Fr 9:30-12:30 Uhr, Mi 9:30-16:00 Uhr, Tel: +49 (0)241 8090-660, -661  
[http://www.international.rwth-aachen.de/global/show\\_document.asp?id=aaaaaaaaabrixn](http://www.international.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaabrixn)

Bei Fragen/Problemen wenden Sie sich bitte an:

**Frau Madeleine Grenier** /International Office, Templergraben 57, SuperC, Raum 527  
Tel.: +49 (0)241 80 90678, Email: [madeleine.grenier@zhv.rwth-aachen.de](mailto:madeleine.grenier@zhv.rwth-aachen.de)

## Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis: gültig seit dem 01.09.2011

Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden immer Gebühren erhoben. **Die Gebühr für die erste Erteilung beträgt 110 €, für jede Verlängerung 80 €.**

## Allgemeine Informationen zum Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT):

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel.html>